



II-4870 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF

10.101/258-XI/A/1a/88

Wien, am 12. Juli 1988

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold G r a t z

Parlament  
1017 Wien

2124 IAB  
1988 -07- 13  
zu 2239 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2239/J betreffend Errichtung eines Überkopfwegweisers bei der Wiesinger Autobahnabfahrt (Inntalautobahn), welche die Abgeordneten Strobl, Dr. Müller, Weinberger, Mag. Guggenberger und Genossen am 26. Mai 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Bezüglich der Errichtung eines Überkopfwegweisers bei der Wiesinger Autobahnabfahrt auf der Inntalautobahn wurde bereits im Jahre 1985 seitens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Sektion Fremdenverkehr und im Jahre 1986 seitens der Bezirkshauptmannschaft Schwaz an den seinerzeitigen Bundesminister für Bauten und Technik mit dem Ersuchen um entsprechende Änderung der Beschilderung und Übernahme der Kosten für einen Überkopfwegweiser herangetreten.

Zu Punkt 2, 3 und 4 der Anfrage:

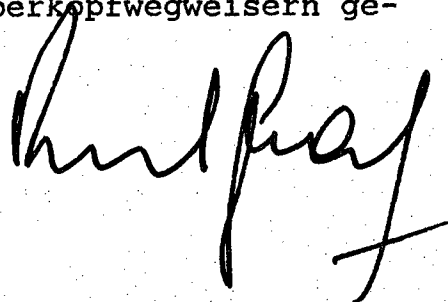
Aufgrund der Bestimmungen des § 7 Bundesstraßengesetz ist es Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs Bedacht zu nehmen.

- 2 -

Dies beinhaltet auch eine unmißverständliche Wegweisung, wobei bis auf wenige Sonderfälle aus verkehrstechnischen Gründen nur Autobahnknoten mit Überkopfwegweisern ausgerüstet werden.

Die Aufstellung von Überkopfwegweisern, für die keine verkehrstechnische Notwendigkeit gegeben ist, welche jedoch im Interesse der Fremdenverkehrswirtschaft gelegen ist, kann aus Mitteln des Bundesstraßenbaues nur bis zu jenem Betrag finanziert werden, welcher einer notwendigen Erneuerung der bestehenden Wegweisung entspricht.

Im konkreten Fall kann ein Betrag von S 35.000,-- als Beitrag zu den von dritter Seite zu finanzierenden Überkopfwegweisern geleistet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. P. J.', written in a cursive style.